

Niederschrift

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nahe

| | |
|------------------------|--|
| Sitzungstermin: | Donnerstag, 18.11.2021, 19:30 Uhr |
| Raum, Ort: | Bürgerhaus Nahe - Sitzungssaal -, Segeberger Straße 90, 23866 Nahe |
| Sitzungsbeginn: | 19:30 Uhr |
| Sitzungsende: | 21:23 Uhr |

Anwesenheit

Anwesende:

Bürgermeister

Herr Holger Fischer

1. stv. Bürgermeister/in

Herr Dr. Manfred Hoffmann

2. stv. Bürgermeister/in

Frau Daniela Ehlers

Mitglieder

Frau Petra Fischer

Herr Sönke Gatermann

Herr Frank Irrgang

Herr Peter Joost

Herr Axel Kion

Frau Julia Landschoof

Herr Andreas Mügge

Herr Jörg Sahlmann

Herr Peter Scharbau

Herr Roland Stender-von Borstel

Verwaltung

Herr Torge Sommerkorn Leitender Verwaltungsbeamter

Protokollführer/in

Herr Thorsten Haderup

Unter Berücksichtigung der ggf. beschlossenen Änderungen wird über nachstehende **Tagesordnung** wie folgt informiert, beraten und beschlossen.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Beschlüsse zur Tagesordnung
- 3 Bericht des Bürgermeisters
- 4 Einwohnerfragestunde -Teil I-
- 5 Nachfragen der Mandatsträger
- 6 Vereinigung der Gemeinden Nahe und Itzstedt: Kenntnisnahme der Stellungnahme des Amtes zu Fragen der Gemeindevertretung vom 18.02.2021
- 7 Kita "Tausendfüßler" Nahe - Beratung und Beschlussfassung über den Verpflegungskostenbeitrag ab 01.01.2022
- 8 Kindertageseinrichtung "Tausendfüßler" - Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat der Kindertageseinrichtung "Tausendfüßler"
- 9 Beratung und Beschluss über die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021
- 10 Bericht über -/Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2019
- 11 Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2019
- 12 Beratung und Beschlussfassung über die Widmung der Straßen "Rodelberg" und "Ole Huskoppel"
- 13 Einwohnerfragestunde -Teil II-

Nichtöffentlicher Teil:

- 14 Beschlusskontrolle
- 15 Personalangelegenheiten
- 16 Auftragsvergaben
- 17 Grundstücksangelegenheiten
- 18 Abgabenangelegenheiten
- 19 Erhebung einer negativen Feststellungsklage in einer Erbangelegenheit
- 20 Nichtöffentliche Mitteilungen des Bürgermeisters

Protokoll

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsmäßige Ladung fest. Die Mitglieder der Gemeindevertretung Nahe waren durch Einladung vom 04.11.2021 auf Donnerstag, den 18.11.2021, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden. Der Bürgermeister stellt fest, dass die Gemeindevertretung Nahe, nach Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig ist. Einwände gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden nicht erhoben.

2. Beschlüsse zur Tagesordnung

GV Ehlers beantragt die Tagesordnungspunkte 5 und 6 von der Tagesordnung zu nehmen, da die Niederschrift sehr kurzfristig vorgelegen hat.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------------|-----------|
| Dafür | 11 |
| Gegenstimmen | 0 |
| Enthaltungen | 0 |

Der Bürgermeister beantragt, dass die Tagesordnungspunkte 14 bis 20 in einem nichtöffentlichen Teil beraten werden.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------------|-----------|
| Dafür | 11 |
| Gegenstimmen | 0 |
| Enthaltungen | 0 |

GV P. Fischer nimmt an der Sitzung teil.
GV Landschoof nimmt an der Sitzung teil.

3. Bericht des Bürgermeisters

Der Bericht des Bürgermeisters ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

4. Einwohnerfragestunde -Teil I-

Ein Bürger fragt nach, ob es bereits neue Vorschläge des Bau- und Planungsausschusses zur Nutzung des Dachgeschosses im Polizeigebäude gibt. Dieses wird vom Bürgermeister verneint. Der Bau- und Planungsausschuss wird darüber in einer der nächsten Sitzungen beraten.

5. Nachfragen der Mandatsträger

Es werden keine Nachfragen gestellt.

6. Vereinigung der Gemeinden Nahe und Itzstedt: Kenntnisnahme der Stellungnahme des Amtes zu Fragen der Gemeindevertretung vom 18.02.2021

Auf Antrag der CDU-Fraktion (siehe Vorlage NA/2021/0215) hat die Gemeinde Nahe am 18.02.2021 die Klärung folgender Themen im Vorwege eines Bürgerentscheides erbeten.

Grundsätzlich sollte ein intensiver, gemeinsamer Austausch zwischen den Gemeinden erfolgen, bestenfalls in einem gesonderten Gremium, wie z.B. dem Gemeinschaftsausschuss.

Festlegung des späteren Namens der neuen Gemeinde.

Antwort:

Von der Kommunalaufsicht sowie des Innenministeriums ergibt sich auf Nachfrage folgende Vorgehensweise:

- Die Altgemeinden regeln im Gebietsänderungsvertrag einen Namen, nach Möglichkeit keinen Doppelnamen wie „Itzstedt-Nahe“ (§ 2 Abs. 2 Satz 1 GKAVO). Ab Inkrafttreten der Gebietsänderung agiert die neue Gemeinde unter dem Namen im Gebietsänderungsvertrag.
- Der Name ist dann durch die neue GV zu beschließen, d.h. entweder den Namen aus dem Gebietsänderungsvertrag zu bestätigen oder zu ändern (§ 11 Abs. 1 Satz 2 GO, § 2 Abs. 3 GKAVO) und im Amtsblatt zu veröffentlichen.
- Möglich ist, dass die neue Gemeinde ihre Bürger befragt oder sogar per Bürgerentscheid entscheiden lässt.

Klärung der Frage eines hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d).

Antwort:

§ 48 Abs. 2 GO: Ab 4.000 Einwohner ist ein hauptamtlicher Bürgermeister ohne eigene Verwaltung möglich.

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KomBesVO: Die Besoldung bei kreisangehörigen Gemeinden ohne eigene Verwaltung erfolgt mit der Besoldungsgruppe A 14 (entspricht der Besoldung des Leitenden Verwaltungsbeamten). Der Bürgermeister ist dann ein Wahlbeamter, so dass das Beamtenrecht einschlägig ist. Kommentar zu § 48 Abs. 2 GO (Dehn):

„Bevor der Beschluss zur Wahl ein. hauptamtl. Bürgerm. gefasst wird, sollten alternative Lösungen vor allem wegen der nachhaltigen finanziellen Auswirkungen (Anmerkung: Beamtenrechtliche Versorgung, Pensionszahlungen nach Ausscheiden) eingehend geprüft werden.“

Klärung der Notwendigkeit einer eigenen, kleinen Verwaltung in der Gemeinde.

Antwort:

Eine Gemeinde mit eigener Verwaltung gilt dann als "hauptamtlich verwaltet".

§ 48 Abs. 1 GO: Hauptamtliche Gemeinden sollen mind. 8.000 Ew haben. Die neue Gemeinde würde dann das Amt verlassen. Kommentar zu § 48 Abs 1 GO:

"Eine amtsangehörige Gemeinde kann, um eine hauptamtliche Verwaltung zu erhalten, nicht allein auf Grund eigenen Beschlusses aus dem Amt ausscheiden, da die Änderung oder Auflösung eines Amtes allein dem Innenministerium obliegt (§1 Abs. 2 AO)". Es müssen nachvollziehbare, gewichtige Gründe vorliegen, die das Verlassen des Amtes erforderlich machen. Aufgrund der Größe von rd. 5.000 Einwohner ist die Möglichkeit einer eigenen Verwaltung unwahrscheinlich.

Klärung der Frage, wo sich das Bürgermeisterbüro befinden soll.

Antwort:

Politische Entscheidung der Gemeindevertretungen, was im noch zu erstellenden Gebietsänderungsvertrag geregelt werden könnte.

Entscheidung über den Verbleib der jetzigen Gemeindefeuerwehren als Ortswehren.

Antwort:

Für die Feuerwehren in Schleswig-Holstein gilt eine Hilfsfrist von zehn Minuten nach Annahme des Notrufs in der Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle. Folglich spielt der Standort einer Feuerwehr eine große Rolle.

In Sülfeld und in Tangstedt gibt es Ortswehren, verwaltungsseitig wird dies auch im Falle einer Fusion befürwortet. Entscheidend allerdings ist die Aussage der Wehren selbst! Eine Klarstellung kann ebenfalls im Gebietsänderungsvertrag erfolgen.

Klärung der Frage, ob es einen gemeinsamen Kindergarten gibt.

Antwort:

Der Wortlaut "gemeinsam" stellt sich bei einer dann einzigen Gemeinde nicht.

Klärung der Frage, ob es einen gemeinsamen Bauhof gibt.

Antwort:

Der Wortlaut "gemeinsam" stellt sich bei einer dann einzigen Gemeinde nicht.

Klärung der Frage, ob die Ziele auf Naher Gebiet in der Hand der Gemeinde bleiben oder ob diese, wie in der Gemeinde Itzstedt, zu "Hamburg Wasser" übergehen.

Antwort:

Das kann die neue Gemeindevertretung jederzeit regeln. Eine Absichtsformulierung könnte im Gebietsänderungsvertrag vereinbart werden, hätte für die neue Gemeinde aber keine bindende Wirkung.

Derartige Detailfragen, wie z.B. Satzungsrecht, Gebührenhöhen, Straßenreinigungspflicht, etc. müssen ohnehin im Vorwege bestenfalls in Arbeitsgruppen geklärt werden.

Klärung der Frage, ob eine Vereinigung nur zum 01.01. eines Jahres erfolgen kann.

Antwort:

Folgende Termine könnten greifen:

08.05.2022: Mögliche Durchführung eines Bürgerentscheides

30.09.2022: Unterlagen zur Gebietsänderung sind an die Kommunalaufsicht zu senden (§3 Abs. 2 GKAVO)

01.01.2023: Umsetzung der Gebietsänderung § 3 Abs. 3 GKAVO

Aussage des Innenministeriums per E-Mail vom 15.02.2021: Eine Fusion ist mit Blick auf die anstehende Kommunalwahl auch zum 01.03. oder 01.04. möglich!

Somit bliebe Zeit, die anstehende Kommunalwahl schon in neuerlichen Wahlbezirken umzusetzen. Ein genaues Datum in 2023 für die Kommunalwahl steht noch nicht fest.

Die verwaltungsseitige Stellungnahme wird im weiteren Abstimmungsprozess mit der Gemeinde Itzstedt berücksichtigt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7. Kita "Tausendfüßler" Nahe - Beratung und Beschlussfassung über den Verpflegungskostenbeitrag ab 01.01.2022

Vorgelegt wird eine angepasste Kalkulation des Verpflegungskostenbeitrages, in der auch die Personalkosten der Küchenkräfte berücksichtigt wurden.

Derzeit zahlen die Eltern einen Verpflegungskostenbeitrag von 54,00 € für die Mittagsverpflegung; es können einzelne Wochentage der Mittagsverpflegung gebucht werden.

Bei der aktuellen Kalkulation wurden nur die Cateringkosten (Mittagsverpflegung) als Pauschalbeträge auf die Eltern umgelegt. Die Küchenkräfte sind bisher nicht in den Verpflegungskostenbeitrag eingerechnet worden; dieses ist jedoch zulässig.

Als Teil der Elternbeiträge handelt es sich auch bei dem Verpflegungskostenbeitrag um eine sozialrechtliche Abgabe eigener Art. Aus dem Umstand, dass die Küchenkraft nicht in den „täglichen“ pauschalierten Verpflegungskostenbeitrag mit einbezogen wird, ergibt sich zugleich, dass mit den pauschalierten Beträgen nicht die Gesamtkosten für die Verpflegung abgedeckt werden sollen, sondern nur ein Teilbetrag. Bis zur Kita-Reform wurden die Kosten der Hauswirtschaftskräfte anteilig von den Eltern, über die Elternbeiträge, getragen.

Die daraus damalig resultierende Unterdeckung wurde in der Vergangenheit durch die Gemeinde als freiwillige Leistung getragen. Mit der Deckelung der Elternbeiträge durch das Land wurden die Eltern entlastet. Des Weiteren zeichnet sich (aufgrund der Kita-Reform) für die Gemeinden eine höhere Belastung des Haushaltes im Bereich der Kinderbetreuung ab.

Es ist darüber zu beraten und ggf. zu beschließen, ob bei dem Verpflegungskostenbeitrag die Gemeinde weiterhin eine freiwillige Bezuschussung tragen möchte oder eine Anpassung des Verpflegungskostenbeitrags zu 01.01.2022 erfolgen soll. Des Weiteren soll eine Buchung von einzelnen Wochentagen nicht mehr möglich sein. Wenn eine Mittagsverpflegung durch die Eltern gewünscht wird, gilt diese für die gesamte Woche.

Folgende alternative Beschlussvorschläge wurden dem Kindergartenausschuss vorgelegt:

1. Es wird der Verpflegungskostenbeitrag für die Mittagsverpflegung in Höhe von 80,37 €, gültig ab 01.01.2022, beschlossen.
2. Es wird ein abgerundeter Verpflegungskostenbeitrag für die Mittagsverpflegung in Höhe von 80,00 €, gültig ab 01.01.2022, beschlossen.
3. Es wird keine Änderung des Verpflegungskostenbeitrages beschlossen.

Der Kindergartenausschuss hat in seiner Sitzung am 01.11.2021 folgenden Beschluss empfohlen:

Aufgrund erhöhter Caterer-Kosten wird der Verpflegungskostenbeitrag für die Mittagsverpflegung von derzeit 54 € auf 60 € erhöht.

Aus der Gemeindevertretung kommen verschiedene Vorschläge über die Höhe der Verpflegungskostenbeiträge sowie dem Zeitpunkt, ab wann die Änderungen erfolgen sollen.

Nach intensiver Beratung spricht sich die Gemeindevertretung dafür aus, dass der Verpflegungskostenbeitrag zunächst bei 54,00 € bleiben soll. Eine Änderung soll zu Beginn des neuen Kindergartenjahres am 1.8.2022 erfolgen. Der dann geltende Beitrag soll mit den aktuellen Zahlen von April/Mai 2022 errechnet werden.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------------|-----------|
| Dafür | 13 |
| Gegenstimmen | 0 |
| Enthaltungen | 0 |

8. Kindertageseinrichtung "Tausendfüßler" - Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat der Kindertageseinrichtung "Tausendfüßler"

Vorgelegt wird ein Entwurf der Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat der Kindertageseinrichtung „Tausendfüßler“ Nahe.

Neben den Anpassungen an die aktuellen rechtlichen Begrifflichkeiten (u.a. Kindertageseinrichtung anstatt Kindertagesstätte) und Paragraphen, wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Neufassung des §1 Abs.1 an den aktuellen Gesetzestext & Konkretisierung der Themenschwerpunkte des Beirates wie im Gesetz vorgesehen
- Im §3 Abs.2 – Aufnahme der zur Sitzung zugelassenen Gäste
- Streichung des §4 Abs.4 – doppelt – Regelung bereits in §1 Abs.2 enthalten

Beschluss:

Es wird die Geschäftsordnung für den Beirat der Kindertageseinrichtung „Tausendfüßler“ Nahe, gültig ab 01.01.2022, beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------------|-----------|
| Dafür | 13 |
| Gegenstimmen | 0 |
| Enthaltungen | 0 |

9. Beratung und Beschluss über die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

Der Finanzausschuss hat sich bereits mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 befasst. Der Vorsitzende GV Sahlmann erläutert die Änderungen.

Beschluss:

Folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nahe für das Haushaltsjahr 2021 wird beschlossen:

§1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge | |
|--|-----------|---------------|---|-------------------------|
| | | | gegenüber bisher | nunmehr festgesetzt auf |
| 1. im Ergebnisplan der | | | | |
| Gesamtbetrag der Erträge | - € | 33.200 € | 5.798.800 € | 5.765.600 € |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen | - € | 28.100 € | 5.829.800 € | 5.801.700 € |
| Jahresüberschuss | - € | € | - € | € |
| Jahresfehlbetrag | 5.100 € | - € | 31.000 € | 36.100 € |
| 2. im Finanzplan der | | | | |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | € | - 110.600 € | 5.623.300 € | 5.512.700 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | € | - 28.100 € | 5.235.900 € | 5.207.800 € |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit | € | - 28.700 € | 3.052.800 € | 3.024.100 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit | € | 11.500 - € | 3.317.500 € | 3.269.000 € |

§ 2

Es wird neu festgesetzt:

| | | | | |
|---|------------|-------------|-----|-------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | von bisher | 2.845.000 € | auf | 2.791.300 € |
|---|------------|-------------|-----|-------------|

Die übrigen Festsetzungen der der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------------|-----------|
| Dafür | 13 |
| Gegenstimmen | 0 |
| Enthaltungen | 0 |

10 . Bericht über -/Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2019

Nach § 95d der Gemeindeordnung (GO) bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der Zustimmung der Gemeindevertretung.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen kann der Bürgermeister die Zustimmung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen erteilen. Die Gemeindevertretung ist über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu berichten. Nach § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Nahe für das Haushaltsjahr 2019 kann der Bürgermeister seine Zustimmung für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000,- € erteilen.

Im Haushaltsjahr 2019 sind folgende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entstanden:

| | |
|---|--------------|
| erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen | 158.302,28 € |
| erhebliche über- und außerplanmäßige Auszahlungen | 148.123,02 € |
| unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen | 57.016,85 € |
| unerhebliche über- und außerplanmäßige Auszahlungen | 83.174,72 € |

Die Deckung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt durch Minder-Aufwendungen (noch verfügbar) 253.301,37 €
und durch Minder-Auszahlungen (noch verfügbar) 1.620.531,49 €.

Beschluss:

Den erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 158.302,28 € sowie der erheblichen über- und außerplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 148.123,02 € wird zugestimmt. Die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------------|-----------|
| Dafür | 13 |
| Gegenstimmen | 0 |
| Enthaltungen | 0 |

11 . Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2019

Der Finanzausschuss der Gemeindevertretung Nahe hat den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 geprüft.

Nach § 95n Abs. 3 Gemeindeordnung legt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Die Gemeindevertretung beschließt über den Jahresabschluss und über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages.

Gemäß § 26 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind Jahresüberschüsse, die nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Jahresfehlbetrages benötigt werden, sind der Ergebnizrücklage oder der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Die Ergebnizrücklage darf nach § 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik höchstens 33 Prozent der allgemeinen Rücklage betragen. Soweit der Anteil der Allgemeinen Rücklage an der Bilanzsumme mindestens 30 Prozent beträgt, kann abweichend die Ergebnizrücklage mehr als 33 Prozent der Allgemeinen Rücklage betragen.

In der Schlussbilanz zum Jahresabschluss 2019 wird die Allgemeine Rücklage in Höhe von 5.807.206,56 € und die Bilanzsumme von 19.345.293,67 € ausgewiesen. Es ergibt sich ein Anteil der Allgemeinen Rücklage an der Bilanzsumme von 30,02 Prozent.

Der Jahresüberschuss 2019 kann somit zur Deckung künftiger Jahresfehlbeträge der Ergebnizrücklage zugeführt werden.

Beschluss:

Der Jahresabschluss 2019, der zum Bilanzstichtag 31.12.2019 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 19.345.293,67 € und einem Eigenkapital in Höhe von 11.204.515,40 € abschließt, wird gem. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der vorgelegten Form festgestellt. Der Lagebericht wird gebilligt.

Der Jahresüberschuss 2019 in Höhe von 1.763.410,72 € wird nach § 26 Abs. 2 GemHVO-Doppik der Ergebnizrücklage zugeführt.

Der Lagebericht wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

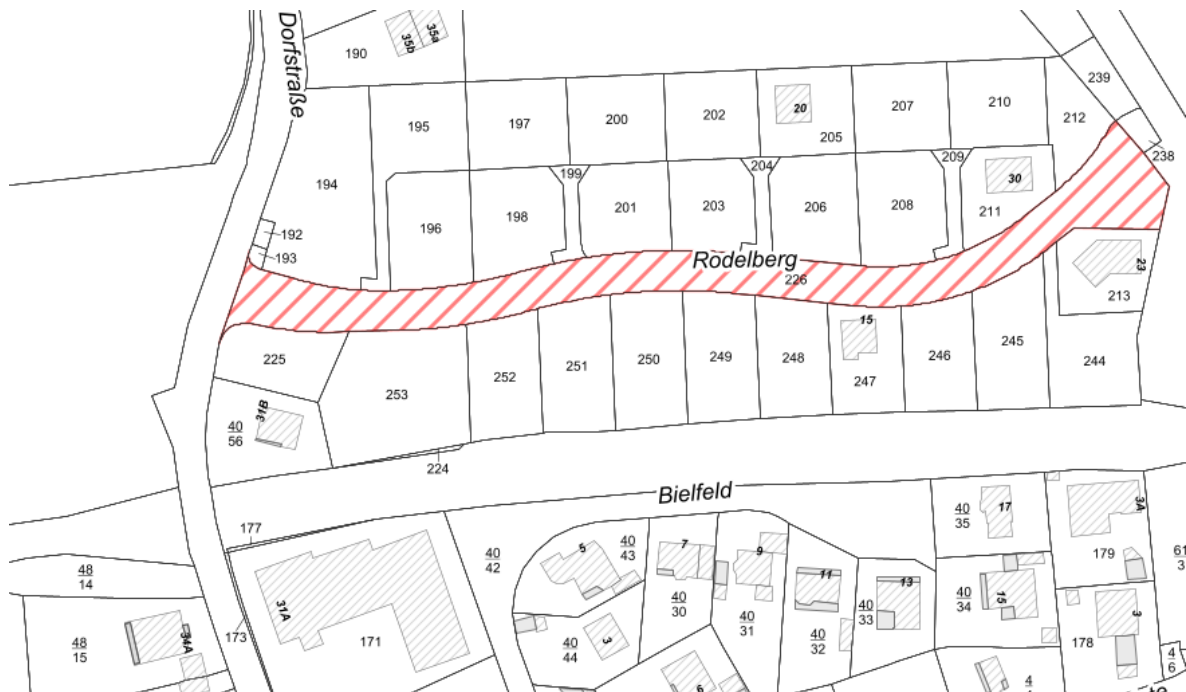
| | |
|---------------------|-----------|
| Dafür | 13 |
| Gegenstimmen | 0 |
| Enthaltungen | 0 |

12 . Beratung und Beschlussfassung über die Widmung der Straßen "Rodelberg" und "Ole Huskoppel"

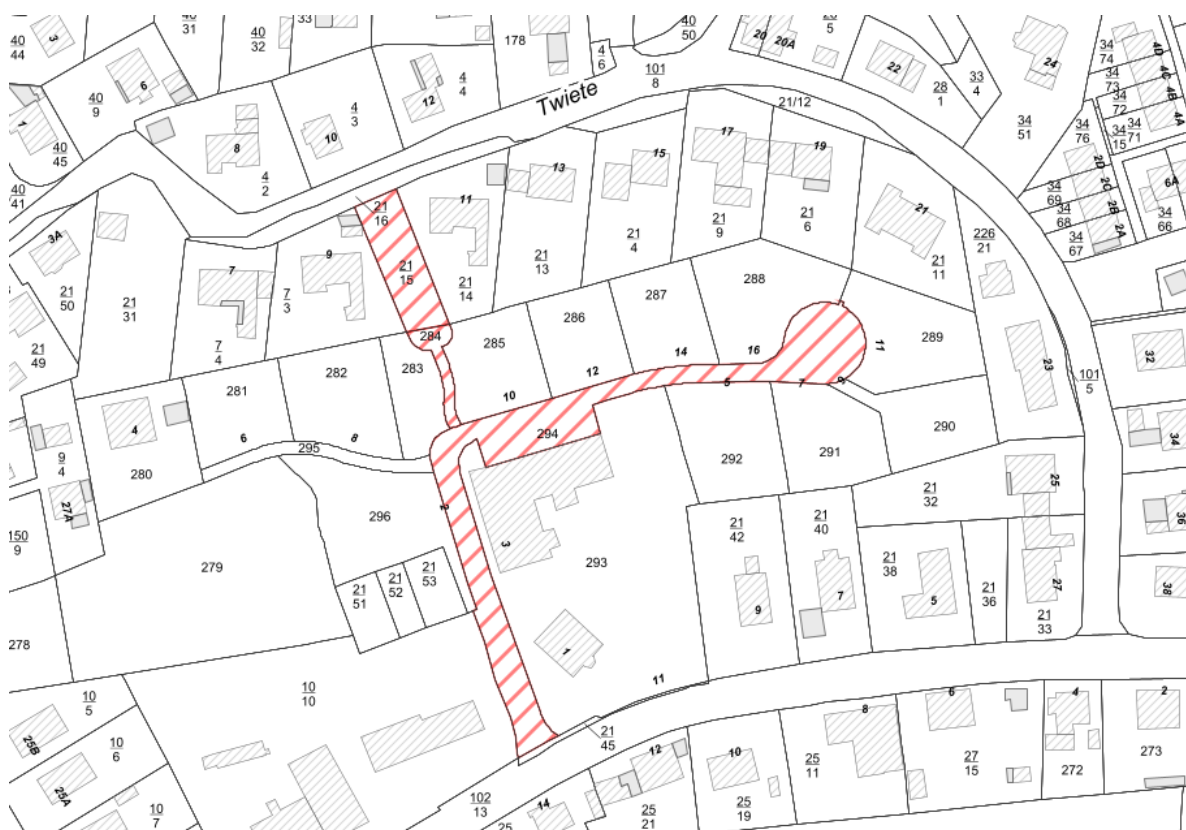
Widmung der Straße „Rodelberg“ des Bebauungsplan Nr. 26, sowie der Straße „Ole Huskoppel“ und des Verbindungsweges zwischen den Straßen „Ole Huskoppel“ und „Twiete“ des Bebauungsplanes Nr. 22 Gemeinde Nahe für den öffentlichen Verkehr.

Öffentliche Straßen, Wege und Plätze sind nach ihrer Herstellung gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Erschließungsanlagen in den o.g. Gebieten wurden 2021 fertiggestellt.



Lageplan 1: Straße "Rodelberg"



Lageplan 2: "Ole Huskoppel" und Verbindungsweg "Ole Huskoppel" - "Twiete"

Beschluss:

Gemäß § 6 Abs.1 StrWG sind die Verkehrsflächen dem öffentlichen Verkehr zu widmen und dabei wie folgt in die Straßengruppen nach § 3 Abs.1 StrWG einzustufen:

| Bezeichnung der Straßenanlage | Gemarkung Flur Flurstück | Straßengruppe | Beschränkung |
|-------------------------------|--------------------------------|---|--------------|
| Straße „Rodelberg“ | Nahe 2 226 | Ortsstraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3a StrWG | Keine |

| | | | |
|--|----------------------------|---|-------|
| Straße „Ole Huskoppel“ | Nahe 3 294 | Ortsstraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3a StrWG | keine |
| Verbindungsweg zwischen „Ole Huskoppel“ und „Twiete“ | Nahe 3 284 und 21/15 | Beschränkte öffentliche Straße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4b StrWG (Fußweg) | Keine |

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Nahe.

Der Amtsvorsteher wird beauftragt, die Widmung zu verfügen und bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------------|-----------|
| Dafür | 13 |
| Gegenstimmen | 0 |
| Enthaltungen | 0 |

Herr Fischer-Happel berichtet, dass an dem Verbindungsweg „Ole Huskoppel“ noch der Besitzstein der Fam. Dreyer liegt. Dieser Stein sollte in das Gemeindearchiv übernommen werden.

13 . Einwohnerfragestunde -Teil II-

Ein Bürger fragt nach dem Protokoll der Lenkungsgruppe. Dieses liegt noch nicht vor. Der Bürgermeister wird nachfragen.

Herr Schulz bemängelt den zugewachsenen Fußweg in der „Dorfstraße“ beim Biohof.

Vorsitzende(r)

Protokollführer(in)